

wonach wenigstens grundsätzlich für die Beurteilung der Gesetzmässigkeit eines kantonalen Rekursentscheides die Aktenlage massgebend sein soll, wie sie sich bei Ausfällung dieses Entscheides darstellte.

Das Gesetz lässt die Überprüfung der tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz durch das Bundesgericht ohne Einschränkung zu. Besonders ist die Untersuchung nicht auf die Aktenlage zur Zeit der vorinstanzlichen Beurteilung begrenzt. Daraus folgt, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor Bundesgericht eine Ergänzung der Tatbestandsfeststellung und der Beweisführung beantragt werden kann. Über die Berücksichtigung solcher Anträge befindet das Bundesgericht, nach dem Wortlaut von Art. 11 VDG nach pflichtmässigem Ermessen.

2. — Im vorliegenden Falle ist die Ergänzung der Untersuchung im Sinne der Rekursbegründung angezeigt. Der Rekurrent hatte sein ersatzpflichtiges Vermögen in der Steuererklärung auf x Fr. beziffert und diesen Antrag in seinem Rekurse an die Vorinstanz erneuert. Der Entscheid der Vorinstanz beruht auf der Vermutung, dass der Rekurrent über weiteres Vermögen verfüge. Es soll ihm aus der Hinterlassenschaft seines im Jahre 1920 verstorbenen Vaters zugekommen sein. In der Vernehmung zum vorliegenden Rekurs wird weiter geltend gemacht, dieses Vermögen sei schon im Vorjahre Gegenstand der Ersatzanlage gewesen, ohne dass der Rekurrent hiegegen Einspruch erhoben habe.

Demgegenüber beruft sich der Rekurrent auf amtliche Akten, aus denen hervorgehen soll, dass ihm aus der Erbschaft seiner Eltern, nach dem Tode seiner Mutter im Jahre 1928, tatsächlich nur x Fr. verblieben sind. Dieses Beweisangebot darf nicht übergangen werden, da es geeignet erscheint, eine Abklärung des Sachverhaltes herbeizuführen. Dass es in dieser Vollständigkeit erst vor Bundesgericht gestellt worden ist, ist nach der im VDG getroffenen Ordnung kein Grund, es abzulehnen.

3. — Der Entscheid der Vorinstanz beruht auf einer

unvollständigen Feststellung des Sachverhaltes und wird aus diesem Grund aufgehoben. Die Angelegenheit geht gemäss Art. 16, Abs. 2 VDG an die Vorinstanz zurück zur Ergänzung der Beweisführung und zu neuer Beurteilung.

Bei der neuen Untersuchung hat die kantonale Behörde auch diejenigen Behauptungen zu berücksichtigen, die der Beschwerdeführer erstmals in seiner Eingabe an das Bundesgericht aufgestellt hat, die Angaben nämlich, dass es im Konkursverfahren über den Bruder zum Verlust eines Hauptteils des väterlichen Erbes gekommen sei. Solche neue Behauptungen dürfte das Bundesgericht bei der freien Gestaltung des Verfahrens durch das VDG berücksichtigen, wenn es die Vervollständigung des Sachverhaltes selbst vornähme, statt die Sache zurückzuweisen. Darum hat auch die Vorinstanz noch darauf einzutreten, im vorliegenden Falle also insbesondere die Konkursakten über den Bruder des Beschwerdeführers beizuziehen, sofern sich nicht schon aus dem Inventar über den mütterlichen Nachlass die Richtigkeit der Behauptungen ergibt.

4. —

27. Urteil vom 12. September 1929 i. S. W. R. gegen Bern.

Militärpflichtersatz: 1. Die Rekursinstanzen der Kantone (Art. 12, Abs. 2 MStG) sind nicht berechtigt, sich der Pflicht, die ihnen unterbreiteten Rekurse unter eigener Verantwortung zu beurteilen, unter dem Vorwande mangelnder Sachkenntnis zu entziehen.

2. Amtsberichte der eidgenössischen Militärversicherung über die Frage des Kausalzusammenhanges zwischen Dienstleistung und Ausmusterungsgrund (Art. 2, lit. b MStG) dürfen als Hilfsmittel bei der Untersuchung verwendet werden. Sie können aber das eigene Urteil der zuständigen Behörde über die Rekursache nicht ersetzen.

Der Rekurrent ist im April 1927 in der Rekrutenschule nach 47-tägiger Dienstleistung an Scharlach erkrankt und wurde nach einer Spitalbehandlung von 41 Tagen als

geheilt entlassen. Von einer Rekrutenschule im November 1927 musste er wegen tachycardischen Beschwerden am Einrückungstage dispensiert werden. Er trat dann im Frühjahr 1928, nachdem er durch die sanitärische Untersuchungskommission als diensttauglich erklärt worden war, eine Rekrutenschule in Adelboden an, erlitt aber am dritten Diensttage beim Ausrücken auf einem Schneefeld einen Herzkollaps und Sonnenstich, wobei er drei Stunden lang bewusstlos war. Er wurde am vierten Diensttage wegen seiner Herzbeschwerden nach Hause entlassen und, im Juni 1928, von der sanitärischen Untersuchungskommission als dienstuntauglich erklärt.

Einer Veranlagung zum Militärflichtersatz des Jahres 1929 gegenüber erhob er die Einrede dienstlicher Erkrankung. Er wurde von der Militärdirektion des Kantons Bern abgewiesen. Die kantonale Rekursinstanz stützt ihren Entscheid auf einen Amtsbericht der eidgenössischen Militärversicherung, in welchem erklärt wird, die Herzbeschwerden des Rekurrenten seien nicht auf die Erkrankung in der Rekrutenschule 1927, sondern auf ausserdienstliche Einflüsse zurückzuführen. Aus dem im Verfahren vor Bundesgericht beigezogenen Dossier der Militärversicherung geht hervor, dass sich diese Ansicht auf eine vom Truppenarzt ausgesprochene Vermutung gründet, wonach bei der Schwäche des Rekurrenten eine chronische Bleiintoxikation aetiologisch eine Rolle spielen soll.

Der Rekurrent beschwert sich rechtzeitig gegen den Entscheid der kantonalen Militärdirektion. Er beantragt Befreiung vom Militärflichtersatz unter Berufung auf Art. 2, lit. b MStG. Er führt die Beschwerden, die zu seiner Befreiung vom Militärdienst Anlass gegeben haben, auf die Scharlacherkrankung in der Rekrutenschule 1927 zurück.

Das Kantonskriegskommissariat des Kantons Bern verweist in seiner Vernehmlassung auf den Amtsbericht der eidgenössischen Militärversicherung, auf dem der abwei-

sende Entscheid der bernischen Militärdirektion beruhe. Die eidgenössische Steuerverwaltung beantragt Abweisung des Rekurses. Der Rekurrent habe den Nachweis für seine Behauptung, seine Herzkrankheit sei auf den Dienst zurückzuführen, nicht erbracht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Der Rekurrent hatte in seinem Rekurse an die Vorinstanz Befreiung vom Militärflichtersatz verlangt und dabei geltend gemacht, er sei in der Rekrutenschule erkrankt und seither zweimal wegen Herzbeschwerden entlassen worden. Er kann nach Art. 2, lit. b MStG Ersatzbefreiung beanspruchen, wenn er infolge des Dienstes militäruntauglich geworden ist, also wenn die Herzbeschwerden durch die Dienstleistung oder durch die im Dienste erlittene Erkrankung verursacht oder wenigstens wesentlich bedingt sind.

2. — Die kantonale Rekursinstanz hat diese Frage nicht geprüft, sondern die Abweisung des Rekurses verfügt unter Berufung auf einen Amtsbericht der eidgenössischen Militärversicherung, in welchem ohne nähere Begründung erklärt wird, die Schwäche des Rekurrenten, die zur Dienstbefreiung geführt hat, sei nicht auf den Militärdienst zurückzuführen, sondern ausserdienstlichen Einflüssen zuzuschreiben.

Das Kriegskommissariat des Kantons Bern, dem die Bearbeitung der Rekurse zu Handen der kantonalen Militärdirektion obliegt, erklärt sich denn auch in seiner Vernehmlassung zum vorliegenden Rekurse ausserstande, eine Meinung zu äussern, da das Urteil über den Kausalzusammenhang zwischen der Dienstleistung und dem Befreiungsgrund Sache der Ärzte sei.

In dieser Rekursbehandlung durch die Vorinstanz und in der Stellungnahme der kantonalen Militärsteuerbehörde liegt eine Verkenning der Funktion, die der Vorinstanz bei der Rekurs erledigung zukommt. Die Vorinstanz übersieht, dass sie als Rekursinstanz im Sinne von Art. 12,

Abs. 2 MStG, die ihr unterbreiteten Militärsteuerrekurse unter eigener Verantwortung zu beurteilen hat. Dies setzt voraus, dass sie alle Vorkehrungen trifft, die ihr die Bildung einer eigenen Meinung über die Rekursache und die Begründung dieser Meinung ermöglichen. Der Pflicht zur selbständigen Rekurs erledigung darf sie sich nicht unter dem Vorwande fehlender Sachkenntnis entziehen.

Die Amtsberichte der eidgenössischen Militärversicherung, die bei der Beurteilung des Kausalzusammenhanges zwischen Dienstleistung und Befreiungsgrund mit Recht in erster Linie beigezogen werden, haben prozessual den Charakter von Hilfsmitteln im Untersuchungsverfahren. Sie vermögen als solche weder die eigene Stellungnahme der Rekursinstanz zur Streitsache, noch auch die selbstständige Begründung des Rekursentscheides durch die Rekursinstanz zu ersetzen. Daraus folgt, dass die kantonale Rekursinstanz nicht berechtigt ist, diese Amtsberichte ihrem eigenen Entscheide zu substituieren. Vielmehr hat sie dieselben auf ihre Richtigkeit in tatsächlicher Beziehung und auf die Schlüssigkeit der darin enthaltenen Anträge zu überprüfen und die Untersuchung mit allen Mitteln prozessualer Tatsachenfeststellung zu ergänzen. Hierbei kommen, neben Ergänzungsfragen an die begutachtende Amtsstelle, eigene Erhebungen der Rekursinstanz und eventuell die Einholung von Gutachten sachverständiger Ärzte in Frage. Auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung ist sodann die Rechtsfrage zu beurteilen.

3. — Der Entscheid der kantonalen Militärdirektion wird formell und materiell diesen Erfordernissen sachgemässer Rekursbehandlung nicht gerecht. Formell beschränkt er sich auf die Wiedergabe und Übernahme des Amtsberichts der Militärversicherung ohne Überprüfung desselben auf seine Richtigkeit und Schlüssigkeit. Sachlich lässt er eine Untersuchung darüber vermissen, ob und inwieweit die Scharlacherkrankung des Rekurrenten in der Rekrutenschule 1927 die Ursache der Schwäche ist,

die den Rekurrenten als dienstuntauglich erscheinen lässt und zur Dienstbefreiung geführt hat. Erhebungen, die zur Abklärung dieser Frage führen, wären umso mehr angezeigt gewesen, als Scharlacherkrankungen, auch bei vollständiger Ausheilung, erfahrungsgemäss oft dauernde organische Schwächen hinterlassen. Der Entscheid der Vorinstanz ist wegen dieser Mängel aufzuheben.

In Bezug auf das weitere Vorgehen ist das Bundesgericht frei. Es kann in der Sache selbst entscheiden oder die Angelegenheit zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen (Art. 16, Abs. 2 VDG). Im vorliegenden Falle ist von der zweiten Möglichkeit Gebrauch zu machen, weil die Entscheidung der Rekursache weitere Erhebungen erfordert, die richtigerweise von der kantonalen Behörde vorgenommen werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt. Der Entscheid der Militärdirektion des Kantons Bern vom 30. Mai 1929 wird aufgehoben. Die Angelegenheit wird an die Vorinstanz zurückgewiesen zur Ergänzung der Untersuchung im Sinne der Erwägungen und zu neuer Beurteilung.

28. Urteil vom 3. Oktober 1929 i. S. O. A. gegen Bern.

Militärpflichtersatz. Anspruch auf Befreiung vom Militärpflichtersatz nach Art. 2, lit. b MStG haben die Wehrpflichtigen, die infolge einer Dienstleistung oder infolge einer bei der Dienstleistung eingetretenen Erkrankung dienstuntauglich geworden sind.

A. — Der Rekurrent ist in der Rekrutenschule nach 38 Dienstagen an Grippe erkrankt und wurde, nachdem er 11 Tage im Krankenzimmer verbracht hatte, zur Begutachtung durch Herrn Dr. med. Max Dübi in den Salemspital in Bern eingewiesen, wo er während 4 Tagen